

VMV-Mitteilung zu den Informationspflichten von Verpackungslieferanten gemäß PPWR¹

Der Verband Metallverpackungen e.V. (VMV) bestätigt, dass seine Mitglieder, die leere Verkaufsverpackungen oder Verpackungsbestandteile (Verschlüsse) liefern, Lieferanten im Sinne der PPWR² sind.

Artikel 16 der PPWR schreibt vor, **dass Lieferanten den Erzeugern alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen**, die der Erzeuger benötigt, um die Konformität der Verpackungen und Verpackungsmaterialien mit dieser Verordnung nachzuweisen. Zu dem Nachweis gehört auch die in Anhang VII genannte und gemäß den Artikeln 5 bis 11 erforderliche technische Dokumentation.

Bitte beachten Sie, dass unsere Mitglieder selbstverständlich die erforderlichen Informationen bereitstellen. Sie werden jedoch keine Konformitätserklärung oder technische Dokumentation vorlegen, da dies in den Zuständigkeitsbereich des Erzeugers fällt. Gemäß der PPWR ist ein Erzeuger jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder ein verpacktes Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickelt oder herstellt³. **Erzeuger sind also in der Regel Markeninhaber oder Abfüller, die Verpackungen verwenden, und somit die Kunden unserer Mitglieder.** Die PPWR verpflichtet Erzeuger dazu:

- eine Konformitätsbewertung durchzuführen (Artikel 38; Anhang VII)
- eine technische Dokumentation zu erstellen (Anhang VII)
- eine EU-Konformitätserklärung zu erstellen (Artikel 39; Anhang VIII)
- die Dokumente aufzubewahren (5 Jahre bei Einwegprodukten / 10 Jahre bei wiederverwendbaren Produkten) (Artikel 15)

Der VMV erarbeitet aktuell einen Leitfaden, der unseren Mitgliedern dabei helfen wird, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihre Kunden bestmöglich zu unterstützen. Den fertiggestellten Leitfaden werden wir unseren Mitgliedern exklusiv überlassen, damit sie die erforderlichen Angaben zu den leeren Verkaufsverpackungen und Verpackungsbestandteilen, die sie an ihre Kunden liefern, im notwendigen Umfang bereitstellen können.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

VERBAND METALLVERPACKUNGEN E.V.

Jörg Höppner

¹ [VERORDNUNG \(EU\) 2025/40 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2019/1020 und der Richtlinie \(EU\) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG](#)

² PPWR, Artikel 3 Absatz 16: „Lieferant“ jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefert;

³ PPWR, Artikel 3 Absatz 13